



Bundesweite Arbeitsgemeinschaft  
der psychosozialen Zentren  
für Flüchtlinge und Folteropfer



Bundesweite Arbeitsgemeinschaft  
der psychosozialen Zentren  
für Flüchtlinge und Folteropfer e.V.

## **Grundsätzliches zum Widerrufsverfahren bei Opfern von Folter oder schweren Menschenrechtsverletzungen:**

Die Praxis des Widerrufs der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung bei traumatisierten Flüchtlingen, insbesondere bei Folterüberlebenden, führt sehr häufig zu einer erheblichen psychischen Gesundheitsverschlechterung der Flüchtlinge.

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft geht man davon aus, dass Menschen, die extreme Traumatisierungen erlitten haben ein Leben lang vulnerabel bleiben. D. h. in extremen Krisen (also Unsicherheitssituationen) können die Beschwerden immer wieder aktualisiert werden.

Dies ist inzwischen hinlänglich bekannt und sollte auch in der Praxis des BAMF Niederschlag finden.

Es gibt eine Reihe von Fällen in denen z.B. Familienväter, die in der Türkei Folter erlebt haben, in Deutschland eine längerfristige Behandlung durchgeführt wurde, um ihnen und ihren Familien ein einigermaßen normales Leben zu ermöglichen. Die regelmäßige Therapie wurde abgeschlossen und die Familien versuchen sich hier zu integrieren. Die bloße Ankündigung ein Widerrufsverfahren durchzuführen, bringt diese Menschen wieder zu uns, da bereits die Ankündigung die Angstzustände neu aktualisiert.

Aufgrund der weitreichenden psychologischen Folgen eines Widerrufs oder der bloßen Anhörung zu einem beabsichtigten Widerruf halten wir dieses Vorgehen des BAMF auch rechtlich für problematisch.

In § 73 Abs. 1 S.3 AsylVfG ist geregelt, dass ein Widerruf nicht zu erfolgen hat, wenn sich der Betreffende auf zwingende, auf frühere Verfolgung beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr abzulehnen. Bekanntermaßen ist diese Formulierung Art. 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention nachgebildet, der in dem Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des UNHCR, RN 136, wie folgt kommentiert wird: *„Die Ausnahmeregelung ist jedoch Ausdruck eines weitreichenden humanitären Grundsatzes... . Häufig wird der Standpunkt vertreten, man könne von jemandem, der selber – oder dessen Familie - besonders schwere Verfolgung zu dulden hatte, nicht erwarten, dass er in das betreffende Land zurückkehre. Auch wenn in dem betreffenden Land eine Änderung des Regimes stattgefunden hat, so bedeutet dies nicht immer auch eine völlige*

*Änderung in der Haltung der Bevölkerung, noch bedeutet sei, in der Anbracht der Erlebnisse in der Vergangenheit, dass sich der psychische Zustand des Flüchtlings völlig verändert hat.“*

Nach unserer Erfahrung wird von dieser Ausnahmeregelung nur in den seltensten Fällen und nur bei Intervention der Verfahrensbevollmächtigten Gebrauch gemacht, trotz der gegenteiligen Rechtsprechung vieler Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte, z.B. VGH BW Urteil vom 05.11.2007, A 6 S 1097/05).

Im übrigen halten wir auch die Praxis der sog. Statusbereinigung, d.h. des Widerrufs der Asylanerkennung auch in denen Fällen, in denen bekannt ist, dass es zu keiner Aufenthaltsbeendigung kommen wird, und der Praxis des BAMF, die Asylanerkennung auch dann zu widerrufen wenn bekannt ist, dass das örtliche Verwaltungsgericht den Widerrufsbescheid wieder aufheben wird, für psychologisch nicht vertretbar.

Wir stellen fest, dass sowohl der Widerruf als auch die Anhörung zu dem beabsichtigten Widerruf bei Menschen, die in Behandlung sind oder waren zur Aktualisierung von Belastungsreaktionen führen. Dies sollte nicht bewusst in Kauf genommen werden.

Die bewusste In-Kauf-Nahme der akuten Gefahr der Reaktualisierung der Traumata aus rein formalen Gründen, ist weder aus rechtlicher noch aus psychologischer Sicht vertretbar.

Im Übrigen soll noch einmal auf das UNHCR Handbuch verweisen werden. Dort heißt es in RN 135: *„Im Prinzip soll der Status eines Flüchtlings nicht einer häufiger Überprüfung unterworfen werden, da dadurch das Gefühl der Sicherheit, das ihm der internationale Schutz geben soll, beeinträchtigt wird.“* Dieser Grundsatz sollte vom BAMF ganz besonders bei traumatisierten Flüchtlingen beachtet werden.

#### **Unsere Empfehlungen an das BAMF:**

- a) Es sollte die Praxis beendet werden, Widerrufsverfahren ohne Ansehung des Einzelfalles für ganzen Flüchtlingsgruppen, wie z.B. iraktische oder türkische Staatsangehörige, einzuleiten. Insbesondere sollte schon die Versendung eines Anhörungsschreibens erst nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles erfolgen.
- b) § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sollte dahin gehend vom BAMF ausgelegt werden, dass es traumatisierten Flüchtlingen und insbesondere Folterüberlebenden regelmäßig nicht mehr zumutbar ist, sich dem Schutz des Landes, in dem sie gefoltert wurden, zu unterstellen. Somit sollte in diesen Fällen schon gar keine Anhörungsschreiben mehr an die Betroffenen zu versandt werden und insbesondere sollte deren Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus nicht widerrufen werden.
- c) Die Anwendung des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG sollte nicht von der Vorlage neuer psychologischer Stellungnahmen oder einer noch andauernden Therapie abhängig gemacht werden.

- d) Insbesondere bei traumatisierten Flüchtlingen sollte kein Widerrufsverfahren betrieben werden, wenn dieses lediglich der Statusbereinigung dient bzw. bekannt ist, dass das örtliche Verwaltungsgericht den Widerrufsbescheid aller Wahrscheinlichkeit nach wieder aufheben wird.
- e) Es sollten keine neuen Widerrufsverfahren von irakischen Staatsbürgern eingeleitet werden, solange noch nicht über die vom BVerwG dem EuGH vorgelegte Fragen in Bezug auf irakische Flüchtlinge entschieden ist (vgl. BVerwG Beschluss vom 7.2.2008 -10 C 33.07).

Berlin,



Zentren für Flüchtlinge und

inschaft  
ifer